

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Wartezeit; TVG § 1 Tarifverträge:
Maler; BGB § 622; ZPO §§ 139, 554; Bundes-Rahmen-
tarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk
vom 10. August 1971 (RTV) §§ 18, 35, 45

Leitsätze:

1. Ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen zwei rechtlich unterbrochenen Arbeitsverhältnissen, der dazu führt, daß die frühere Zeit der Betriebszugehörigkeit auf die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG angerechnet wird (so BAG AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), ist in aller Regel zu verneinen, wenn die Zeit der Unterbrechung verhältnismäßig lange (hier: über vier Monate) gedauert hat. In diesem Falle beginnt die Wartezeit mit der Begründung des zweiten Arbeitsverhältnisses neu zu laufen.
2. Die Bestimmung des § 45 Nr. 7 RTV, wonach eine unverschuldete Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit bis zu zwölf Monaten nicht als Unterbrechung gilt, ist nicht anzuwenden auf die Berechnung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG, sondern hat nur Bedeutung für die in § 45 RTV geregelten Fälle, in denen sich die Länge der Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit bemißt.

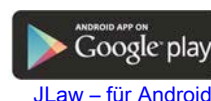
Aktenzeichen: 2 AZR 254/77

Urteil des BAG vom 18. Januar 1979

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2 AZR 254/77

2 Sa 663/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
18. Januar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1977 - 2 Sa 663/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Wartezeit; TVG § 1 Tarifverträge: Maler; BGB § 622; ZPO §§ 139, 554; Bundes-Rahmen-tarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 (RTV) §§ 18, 35, 45

Leitsätze:

1. Ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen zwei rechtlich unterbrochenen Arbeitsverhältnissen, der dazu führt, daß die frühere Zeit der Betriebszugehörigkeit auf die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG angerechnet wird (so BAG AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), ist in aller Regel zu verneinen, wenn die Zeit der Unterbrechung verhältnismäßig lange (hier: über vier Monate) gedauert hat. In diesem Falle beginnt die Wartezeit mit der Begründung des zweiten Arbeitsverhältnisses neu zu laufen.
2. Die Bestimmung des § 45 Nr. 7 RTV, wonach eine unverschuldete Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit bis zu zwölf Monaten nicht als Unterbrechung gilt, ist nicht anzuwenden auf die Berechnung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG, sondern hat nur Bedeutung für die in § 45 RTV geregelten Fälle, in denen sich die Länge der Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit bemißt.

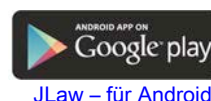
Aktenzeichen: 2 AZR 254/77

Urteil des BAG vom 18. Januar 1979

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2 AZR 254/77

2 Sa 663/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
18. Januar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1977 - 2 Sa 663/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war schon einmal von Oktober bis 12. Dezember 1975 als Maler bei dem Beklagten beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis wurde durch fristgemäße Kündigung seitens des Beklagten beendet. Danach war der Kläger arbeitslos. Am 20. April 1976 begründeten die Parteien erneut ein Arbeitsverhältnis. Dieses kündigte der Beklagte fristgemäß zum 12. Juli 1976.

Der Kläger hält die Kündigung für sozialwidrig und hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 6. Juli 1976 nicht aufgelöst worden sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, dem Kläger stehe der Schutz des § 1 KSchG nicht zu; er habe noch keine sechs Monate dem Betrieb angehört. Überdies sei die Kündigung durch Gründe im Verhalten des Klägers gerechtfertigt.

Demgegenüber macht der Kläger geltend, er habe die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG erfüllt, da sie bereits im Oktober 1975 mit der Begründung des ersten Arbeitsverhältnisses begonnen habe und ihm die Zeit der Unterbrechung angerechnet werden müsse. Das ergebe sich bereits bei richtiger Anwendung aus § 1 Abs. 1 KSchG, zumindest aber aus den folgenden Bestimmungen des Bundes-Rahmentarifvertrags für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971, der für das Arbeitsverhältnis gilt und an den beide Parteien kraft Verbandszugehörigkeit gebunden sind:

"§ 18

Arbeitsverhinderung wegen schlechter Witterung

1. Wird die Arbeitsausführung wegen schlechter Witterung in der Zeit vom 15. November bis 15. März für voraussichtlich längere Zeit undurchführbar, kann dem Arbeitnehmer bei Arbeitsbeginn zum nächsten Tag gekündigt werden.
Wird nicht bei Arbeitsbeginn, sondern erst im Laufe des Tages gekündigt, wird die Kündigung erst am übernächsten Tag wirksam.

...

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

3. Bei Wiederaufnahme der Arbeit ist der Arbeitnehmer wieder einzustellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer von der Wiederaufnahme der Arbeit unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, zum angegebenen Zeitpunkt bzw. ohne schuldhaftes Zögern die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Betriebszugehörigkeit gilt dann nicht als unterbrochen.

§ 45

Kündigung

1. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Werktagen gekündigt werden.
2. Hat das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb 5 Jahre bestanden, so erhöht sich die beiderseitige Kündigungsfrist auf 12 Werktage zum Monatsende, hat es 10 Jahre bestanden, so erhöht sie sich auf 24 Werktage zum Monatsende, hat es 20 Jahre bestanden, so erhöht sie sich auf 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 35. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.
3. Innerhalb von zwei Wochen nach Neueinstellung kann die Kündigung beiderseitig unter Einhaltung einer Frist von einem Werktag erfolgen.
4. Ist das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung beendet, kann es bis zur Dauer von zwei Wochen mit der Möglichkeit einer Kündigung - bei Einhaltung einer Frist von 1 Tag - verlängert werden.
5. Wird dem Arbeitnehmer mit mehr als dreijähriger Betriebszugehörigkeit während einer Krankheit gekündigt, so läuft die Kündigungsfrist frühestens zu dem Zeitpunkt ab, zu dem bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses der Lohnzahlungsanspruch geendet hätte.
6. Schwarzarbeit jeglicher Art, gegen Vergütung in Geld oder sonstigen Gegenleistungen, berechtigt nach Verwarnung zur fristlosen Entlassung.
7. Unverschuldete Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit bis zu 12 Monaten gilt nicht als Unterbrechung."

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Ihm steht der gesetzliche Kündigungsschutz nicht zu, weil er die Wartefrist des § 1 Abs. 1 KSchG nicht erfüllt hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die beiden Arbeitsverhältnisse jeweils nur etwa zweieinhalb Monate bestanden haben und die Wartefrist von sechs Monaten nur dann erreicht wäre, wenn die Zeiten der Unterbrechung zwischen dem 12. Dezember 1975 und dem 20. April 1976, also mehr als vier Monate, angerechnet würden. Eine solche Rechtsfolge läßt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 KSchG nicht herleiten.

1. Das Gesetz verlangt für den Eintritt des allgemeinen Kündigungsschutzes, daß das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat. Bei einer wörtlichen Anwendung dieser Vorschrift würde die Klage schon daran scheitern, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien zwischen Dezember 1975 und April 1976 unterbrochen gewesen sind. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Unterbrechung, da die Beendigung am 12. Dezember 1975 durch die Kündigung des Beklagten herbeigeführt worden ist. Von einer vorübergehenden rein tatsächlichen Unterbrechung, die möglicherweise anders zu beurteilen wäre, kann deshalb nicht die Rede sein.

2. Aus dem sozialen Schutzzweck des Kündigungsschutzgesetzes hat der Senat entnommen, daß jedenfalls die Zeit eines früheren Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber auf die Wartefrist dann anzurechnen ist, wenn das neue Arbeitsverhältnis in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis steht (BAG AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit = AR-Blattei, [D] "Kündigungsschutz", Ents. 172 m. zust. Anm. v. Herschel = SAE 1977, 238 m. Anm. v. Sieg; a.A. Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., Rz 270 [S. 112]; das Urteil ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In diesem

Falle wirkt sich die zeitweise rechtliche Unterbrechung zwischen



den beiden Arbeitsverhältnissen nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers auf die Erlangung des Kündigungsschutzes aus.

Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem das Arbeitsverhältnis eines Montageschlossers wegen Auftragsmangels einvernehmlich beendet und schon nach vier Kalendertagen der Unterbrechung zur Durchführung eines inzwischen erteilten Auftrags wieder fortgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang, in dem ernstlich nicht darüber gestritten werden konnte, daß die Unterbrechung außerordentlich kurz war, hat der Senat bereits darauf hingewiesen, daß die Dauer der Unterbrechung zwar nicht allein für die Frage entscheidend sei, ob ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen bestehe, daß aber der Länge der Zeit doch wesentliche Bedeutung zukomme.

Auch Sieg hat in seiner Besprechung dieses Urteiles (SAE 1977, 240 [241]) vor allem auf das Zeitmoment abgestellt. Im Interesse der Rechtsklarheit verlangt er sogar eine zeitliche Höchstbegrenzung der Unterbrechung, die er unter Hinweis auf andere Vorschriften mit drei Wochen annimmt.

3. In der Tat dürfte bei einer längeren Dauer des Einschnitts zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen in aller Regel auch der vom Senat verlangte enge sachliche Zusammenhang gelöst sein. Gerade wenn der Unterbrechungszeitraum zur Gesamtdauer der Wartefrist von sechs Monaten ins Verhältnis gesetzt wird, leuchtet ein, daß schon mehr als drei Wochen ein verhältnismäßig erheblicher Zeitraum sind, der es im allgemeinen ausschließt, von einer sachlich nicht ins Gewicht fallenden Unterbrechung zu sprechen.

Der Senat braucht im Streitfall nicht abschließend zu entscheiden, ob die von Sieg gewählte Dreiwochenfrist stets die Höchstgrenze bildet, in der eine Unterbrechung zwischen zwei Arbeitsverhältnissen die Wartefrist des § 1 Abs. 1 KSchG nicht beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall ist das Arbeitsverhältnis um mehr als vier Monate unterbrochen gewesen.



Ein solcher Zeitraum ist derart lange, daß seine Berücksichtigung zugunsten des Arbeitnehmers vom Schutzzweck des Kündigungsschutzgesetzes und von der Interessenlage her nicht mehr gedeckt wird.

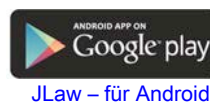
Gerade weil § 1 Abs. 1 KSchG ausdrücklich die Erfüllung einer Wartezeit "ohne Unterbrechung" verlangt, darf die vom Senat vertretene sinngemäße Anwendung des Gesetz nicht in sein Gegenteil verkehren. Das wäre aber der Fall, wenn ein nach vier Monaten wieder eingestellter Arbeitnehmer - unter der im Streitfall unentbehrlichen Voraussetzung, daß sogar die Zeit der Unterbrechung mitgerechnet wird, da andernfalls der Kläger nur insgesamt fünf Beschäftigungsmonate aufzuweisen hätte - vom ersten Tag des zweiten Arbeitsverhältnisses an in den Genuß des gesetzlichen Kündigungsschutzes kommt, obwohl er bisher kaum mehr als zwei Monate Arbeitnehmer dieses Betriebs gewesen ist. Überdies sind keine Umstände ersichtlich, die den Schluß auf einen inneren Zusammenhang der beiden Arbeitsverhältnisse zulassen. Der unwidersprochen gebliebene Vortrag des Beklagten, das zweite Arbeitsverhältnis sei durch Vermittlung des Arbeitsamtes zustande gekommen, spricht eher gegen einen solchen Zusammenhang.

4. Demnach scheitert die Anwendung des § 1 Abs. 1 KSchG im vorliegenden Fall schon an der überaus langen Dauer der Unterbrechung zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen. Die Wartezeit hat für den Kläger mit der Begründung des zweiten Arbeitsverhältnisses am 20. April 1976 neu zu laufen begonnen und war deshalb im Juli 1976, als der Beklagte ihm kündigte, noch nicht erfüllt. Deshalb kann der Senat - wie schon in der Entscheidung vom 6. Dezember 1976 (aaO) - erneut offenlassen, ob die Zeit der Unterbrechung auf die Wartefrist anzurechnen ist.

II. In Übereinstimmung mit dem Ergebnis des angefochtenen Urteils und entgegen der Auffassung der Revision ist auch dem hier anwendbaren Bundes-Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 (im folgenden: RTV) nicht zu entnehmen, daß die Zeiten der beiden Arbeitsverhältnisse oder sogar die Zeit der Unterbrechung zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen auf die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG anzurechnen sind.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

1. Richtig ist, daß eine derartige Regelung in einem Tarifvertrag getroffen werden könnte. Es handelt sich dann um eine Inhaltsnorm zugunsten des Arbeitnehmers, deren Zulässigkeit schon daraus folgt, daß nach allgemeiner Ansicht selbst die Arbeitsvertragsparteien zugunsten des Arbeitnehmers von der Regel des § 1 Abs. 1 KSchG abweichen können (vgl. Auffarth-Müller, KSchG, § 1 Anm. 158; Herschel-Steinmann, KSchG, 5. Aufl., § 1 Anm. 32; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Anm. 24, 36; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 51 III 4 [S. 755]; Stahlhacke, aaO, Rz 270 [S. 112] und 272 [S. 114]; alle mit Hinweisen).

2. Der von der Revision für ihre Ansicht angezogene § 45 Nr. 7 RTV, wonach eine unverschuldete Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit bis zu zwölf Monaten nicht als Unterbrechung gilt, befaßt sich schon im Ausgangspunkt nicht mit der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG. Das folgt eindeutig aus der Stellung dieser Norm innerhalb des § 45 RTV und ihrem Verhältnis zu anderen Bestimmungen des Tarifvertrags, ganz abgesehen davon, daß es schon vom Wortlaut des § 45 Nr. 7 RTV her nicht zu verstehen wäre, wenn die Tarifvertragsparteien bei der gesetzlichen Sechsmonatsfrist eine doppelt so lange Unterbrechung als unschädlich angesehen hätten.

a) § 45 RTV regelt - abgesehen von der Nr. 6, die einen Sonderfall der außerordentlichen Kündigung behandelt - ersichtlich in Ausführung des § 622 Abs. 3 BGB die für eine ordentliche Kündigung geltenden Kündigungsfristen. Dazu wird für die verlängerten Fristen des § 45 Nr. 2 und 5 RTV auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestellt. In diesen Bereich greift § 45 Nr. 7 RTV ein, wenn er bestimmte Zeiten der Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit nicht als solche gelten lassen will, sondern als Zeiten der Betriebszugehörigkeit fingiert. § 45 Nr. 7 RTV gilt demnach überhaupt nur, soweit an anderer Stelle des § 45 RTV an die Betriebszugehörigkeit Rechtsfolgen geknüpft werden. Das schließt es aus, die Regelung der Nr. 7 in § 45 RTV auf alle gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu erstrecken,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach denen Ansprüche oder Rechte von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, wie das Landesarbeitsgericht anscheinend annimmt.

b) Bestätigt wird die hier vertretene Auslegung dadurch, daß der Rahmentarifvertrag zur Frage der Anrechnung der Betriebszugehörigkeit sich nicht auf die Vorschrift des § 45 Nr. 7 beschränkt hat. Eine inhaltsgleiche Bestimmung enthält § 35 Nr. 3 RTV für die Dauer des Urlaubs, soweit dieser von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt. Eine solche Vorschrift wäre überflüssig, wenn die Tarifvertragsparteien in § 45 Nr. 7 RTV eine umfassende Regelung dieses Fragenbereichs gewollt hätten.

Vollends deutlich wird der eingeschränkte Geltungsbereich des § 45 Nr. 7 RTV im Hinblick auf § 18 RTV über die Rechtsfolgen einer witterungsbedingten Arbeitsverhinderung. Dort ist in Nr. 4 Satz 2 ausdrücklich bestimmt, daß bei Wiederaufnahme der Arbeit durch den aus Witterungsgründen entlassenen Arbeitnehmer die Betriebszugehörigkeit als nicht unterbrochen gilt. Solche Fälle der betriebsbedingten Kündigung, die nicht vom Arbeitnehmer verschuldet sind, würden ohne weiteres unter § 45 Nr. 7 RTV einzuordnen sein, wenn dieser umfassende Geltung hätte. § 18 Nr. 4 Satz 2 RTV wäre in diesem Falle überflüssig und auch unverständlich. Es spricht nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien solches gewollt haben.

3. Auch § 18 Nr. 4 Satz 2 RTV kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Zwar läßt diese Bestimmung die Berücksichtigung einer früheren Betriebszugehörigkeit und sogar der Unterbrechungszeit zu. Sie setzt aber gemäß § 18 Nr. 1 RTV voraus, daß das frühere Arbeitsverhältnis wegen schlechter Witterung beendet worden ist. Daß diese Voraussetzung vorliege, hat der Kläger - wenn auch erst in zweiter Instanz - behauptet, während der Beklagte dies bestritten und seinerseits vorgetragen hat, die Kündigung zum 12. Dezember 1975 sei wegen Auftragsmangels ausgesprochen worden. Einen Beweis für seine Behauptung hat der Kläger nicht erbracht, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, und hat daran die Anwendung des § 18 Nr. 4 Satz 2 RTV scheitern lassen.



Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger die Beweislast für die Erfüllung der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG auferlegt (ebenso Hueck, aaO, § 1 Anm. 38). Dazu gehören auch die Voraussetzungen, unter denen nach einem Tarifvertrag bestimmte Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Wartefrist berücksichtigt werden müssen. Demgegenüber greift die Rüge der Revision nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe es entgegen der Vorschrift des § 139 ZPO unterlassen, den Kläger zur Benennung eines "entsprechenden Beweismittels" anzuregen. Die Revision hätte für eine zulässige Rüge gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO auch vortragen müssen, welche Beweismittel auf entsprechende Frage in der Tatsacheninstanz angegeben worden wären (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II der Gründel]; Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 554 Rdnr. 13). Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

III. Nach alledem muß der Revision des Klägers der Erfolg versagt werden. Sie war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Gröninger Dr. Gehring Triebfürst

Schwarz

Mayr

